

99157021017000

# Abfindung einer Witwen- oder Witwerrente bei Wiederheirat von der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Bewilligung

Heruntergeladen am 01.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102780545/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99157021017000
Leistungsbezeichnung I	Abfindung einer Witwen- oder Witwerrente bei Wiederheirat von der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Rentenabfindung für Hinterbliebene in der gesetzlichen Unfallversicherung bei Wiederheirat beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geldleistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, Abfindung, Leistungen bei Tod, Leistungen nach dem Tod, Abfindung

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Hinterbliebenenrente, Leistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, Leistungen für Witwen Witwer, Hinterbliebenenleistung, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, SVLFG, Leistungen für eingetragene Lebenspartner, Rente, Abfindung bei erster Wiederheirat, Abfindung erster neuer Lebenspartnerschaft, Leistungen für eingetragene Lebenspartnerinnen
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	
<b>Verrichtungskennung</b>	Bewilligung (17)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
<b>Lagen Portalverbund</b>	Rente (1180200)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	12.01.2022
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_80.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_80.html</a>
<b>Teaser</b>	Als Hinterbliebene oder Hinterbliebener können Sie bei einer Wiederheirat anstelle der Rente auf Antrag eine Abfindung aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erhalten.
<b>Volltext</b>	<p>Als Witwe oder Witwer sowie als eingetragene Lebenspartnerin und eingetragener Lebenspartner erhalten Sie eine Hinterbliebenenrente für 2 Jahre, solange in dieser Zeit keine Wiederheirat erfolgt. Die Rente beträgt 30 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes der verstorbenen versicherten Person.</p> <p>Wenn Sie als Hinterbliebene oder Hinterbliebener wieder heiraten oder eine neue Lebenspartnerschaft eingehen, kann die Witwen- oder Witwerrente aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung einmalig abgefunden werden. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen.</p> <p>Dabei erhalten Sie das 24-fache Ihrer monatlichen</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Rente als Abfindung. Ein Monatsbetrag ist dabei der Brutto-Durchschnittsbetrag der Hinterbliebenenrente, die in den vergangenen 12 Monaten geleistet wurde. Wurde bei der Wiederheirat oder neuen Lebenspartnerschaft eine Rentenabfindung gezahlt und die erneute Ehe oder Lebenspartnerschaft für nichtig erklärt, aufgelöst oder aufgehoben, sollten Sie sich mit Ihrem Unfallversicherungsträger zur Leistungsabklärung in Verbindung setzen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Heiratsurkunde (Stammbuch) oder</li> <li>• Lebenspartnerschaftsurkunde nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Sie können eine Abfindung Ihrer Hinterbliebenenrente beantragen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie Anspruch auf Hinterbliebenenleistung aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung haben,</li> <li>• Sie wieder heiraten oder eine neue Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingehen.</li> </ul>
Kosten	Für Sie fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Sie müssen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) mitteilen, dass Sie wieder geheiratet haben oder in einer neuen Lebenspartnerschaft leben. Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft setzt sich anschließend mit Ihnen in Verbindung, erläutert das weitere Vorgehen und fordert die notwendigen Unterlagen an.</p>
Bearbeitungsdauer	In der Regel 1 Monat.
Frist	Sie müssen keine Fristen einhalten.
weiterführende Informationen	<a href="https://www.svlfg.de/berufsgenossenschaft-leistungen">https://www.svlfg.de/berufsgenossenschaft-leistungen</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch</li> </ul> <p>Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.</p>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klage vor dem Sozialgericht</li> </ul>
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abfindung einer Witwen- oder Witwerrente bei Wiederheirat von der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Bewilligung</li> <li>• Abfindung der Rente für Witwen und Witwer bei der ersten Wiederheirat oder ersten neuen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz</li> <li>• zuständig für Versicherungsfälle in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG)</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Formulare: nein  Onlineverfahren möglich: nein  Schriftform erforderlich: nein  persönliches Erscheinen nötig: nein
<b>Ursprungsportal</b>	Abfindung einer Witwen- oder Witwerrente bei Wiederheirat von der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Bewilligung, Abfindung einer Witwen- oder Witwerrente bei Wiederheirat von der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Bewilligung